

Kleinunternehmen ja oder nein?

Neue und einfachere Spielregeln ab 2025



Die Vor- und Nachteile der Kleinunternehmerbefreiung.

Was bringt eigentlich die Umsatzsteuerbefreiung? Und was kostet sie? Steuererklärungspflichten sind zu beachten! Wer maximal 35.000 Euro umsetzt, ist gemäß Kleinunternehmer-Regelung von der Umsatzsteuer befreit – sofern er oder sie nicht darauf verzichtet. Wird dieser Umsatz überschritten, besteht Handlungsbedarf! Aber ACHTUNG: Ab 2025 wird die Kleinunternehmer-Grenze auf 55.000 Euro erhöht – neu ist aber brutto inklusive Umsatzsteuer. Farbenkreis gibt einen Überblick.

Beachten Sie bitte, auch wenn Sie die Kleinunternehmerbefreiung anwenden, sind Sie **nicht** von der Steuererklärungspflicht befreit! Die Kleinunternehmerregelung wurde geschaffen, um selbständige Unternehmerinnen, die nur wenig Umsatz machen, zu entlasten. Kleinunternehmer sein bedeutet aber auch, dass Sie KEINE Umsatzsteuer auf der Rechnung ausweisen dürfen. Und wenn Sie doch Umsatzsteuer ausweisen, dann schulden Sie die falsch ausgewiesene Umsatzsteuer. Kleinunternehmerin sein bedeutet zweitens, dass Sie KEINE Vorsteuer geltend machen dürfen, das heißt, Sie bekommen KEINE Gutschrift von

Ihrem Finanzamt, wenn Sie für Ihr Unternehmen Waren oder Dienstleistungen einkaufen. Da auf die Kleinunternehmerbefreiung auch verzichtet werden kann, sollte ein **Verzicht** auf sie gut überlegt sein.

Toleranzgrenze bis 31. Dezember 2024

Wenn sich Ihr Umsatz besser entwickelt als erwartet und Sie die Umsatzgrenze von 35.000 Euro geringfügig übersteigen, passiert erst einmal gar nichts. Innerhalb von fünf Jahren dürfen Sie die Umsatzgrenze innerhalb einer Toleranzgrenze von 15 % **einmal** überschreiten, diese Grenze steht im Umsatzsteuergesetz. Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Grenze noch weiter erhöht, indem er die Grenze als **Nettogrenze** qualifiziert hat. Würde der Umsatzsteuersatz bei gedachter Umsatzsteuerpflicht 20 % betragen, beträgt die Kleinunternehmergrenze ohne Toleranzregel somit 42.000 Euro. Und diese Grenze kann nochmals um 15 % überschritten werden. Das bedeutet: Sie dürfen einmal **maximal 48.300 Euro** umsetzen.

Die Grenzen betragen daher bis 31. Dezember 2024 im Detail:

- ➔ Umsatzgrenze bei 20 % USt: 42.000 Euro
- ➔ Umsatzgrenze bei 10 % USt: 38.500 Euro
- ➔ einmalige Toleranzgrenze bei 20 % USt: 48.300 Euro
- ➔ einmalige Toleranzgrenze bei 10 % USt: 42.350 Euro

Überschreiten Sie die obigen Grenzen, müssen Sie sofort handeln! **Sie müssen Umsatzsteuer auf Ihren gesamten Umsatz nachzahlen.** Und das wird teuer!

Was tun bei Überschreitung?

Wollen Sie diesen enormen Verlust aus der Nachzahlung der Umsatzsteuern vermeiden, bleibt nur die Möglichkeit, **alle Honorarnoten oder Ausgangsrechnungen ab Jahresbeginn neu auszustellen** – mit ausgewiesener Umsatzsteuer. Das bedeutet für Sie viel Arbeit: Alle Rechnungen für das Jahr sind zu berichtigen und Ihren Kunden zu übermitteln!

Wenn Sie nur **Unternehmen als Kundschaft** haben, ist das zwar mühsam, aber machbar: Unternehmen können die Umsatzsteuer ja als Vorsteuer geltend machen (sofern diese zum Vorsteuerabzug berechtigt sind). Sie haben dadurch keinen finanziellen Nachteil.

Bei **Privatkundschaft** ist es in der Praxis so gut wie unmöglich, im Nachhinein Umsatzsteuer einzufordern. Dies gilt auch für unternehmerische Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind (Banken, Kleinunternehmen, Ärztinnen, etc.).

Gute Nachricht ab 2025

Die Kleinunternehmergrenze steigt im neuen System ab 1. Jänner 2025 und liegt dann bei **55.000 Euro**. Anstelle der alten Toleranzregel von 15 % kommt eine neue 10 %-ige Toleranzregel. Wenn Sie als Unternehmerin somit die Grenze um nicht mehr als 10 % überschreiten, dann können Sie

die Befreiung noch bis zum Ende des Jahres 2025 beanspruchen. Ein Überschreiten von mehr als 10 % führt allerdings dazu, dass die Befreiung sofort entfällt. Aber in diesem Falle müssen Sie nicht alle Umsätze nachträglich versteuern, sondern ab 2025 sind nur noch **die Überschreibungsbeträge umsatzsteuerpflichtig**. Dies bedeutet eine massive administrative und steuerliche Entlastung für die umsatzsteuerpflichtigen Unternehmenden.

Kleinunternehmerbefreiung JA oder NEIN?

Auf die Kleinunternehmerbefreiung kann aber auch mit dem Formular U12 verzichtet werden. Wann sollten Sie das tun? Haben Sie Kunden mit Vorsteuerabzug? Also „echte“ Unternehmende im umsatzsteuer-

lichen Sinne? Dann ist es aus rein finanziellen Gründen ratsam, auf die Umsatzsteuerbefreiung zu verzichten. Denn die zusätzlich zu bezahlende Umsatzsteuer schmerzt echte Unternehmende nicht, Sie bekommen die Vorsteuer für die eingekauften Waren und Dienstleistungen von Ihrem Finanzamt ersetzt. Haben Sie **private Kundschaft**, dann kommt es darauf an, wie gut Sie Ihrer Kundschaft eine Preiserhöhung um die Umsatzsteuer erklären können.

Umsatzsteuer muss pünktlich kommen

Aber abgesehen von diesem Zahlenrätsel ist noch ein wichtiger Aspekt in

der Praxis zu beachten: Mit der Kleinunternehmerbefreiung ersparen Sie sich viel an Verwaltungskosten und Nerven! Die Finanz achtet nämlich mit Argusaugen auf die fristgerechte und richtige Einzahlung der Umsatzsteuer. Die Unternehmerinnen und Unternehmer spielen nämlich Treuhänder für die Finanz: Sie kassieren die Umsatzsteuer in eigener Rechnung und zahlen diese an das Finanzamt weiter. In der Praxis jedoch machen viele Steuerpflichtige den Fehler, die eingekassierte Umsatzsteuer für eigene Zwecke zu konsumieren oder investieren – Geld hat ja schließlich kein Mascherl. Bei nicht richtig erklärten Umsatzsteuern drohen hohe Geldstrafen. Vor diesem Risiko möchte der Autor dieser Zeilen Sie schützen.



Prof. Mag. Erich Wolf
Wirtschaftsprüfer

Steuerberater Prof. Mag. Erich Wolf ist Wirtschaftsprüfer und Universitätslektor. Seine Arbeitsschwerpunkte sind die Lösungen von steuerlichen Spezialfragen. Er ist vor allem als Berater der Berater tätig, Verfasser von zahlreichen Fachpublikation und Vortragender von fachspezifischen Praktikerseminaren in ganz Österreich. Infos und Lösungen, auch für komplizierte steuerliche Problemstellungen, gibt es auf:

www.steuerwolf.at
office@steuerwolf.at
oder auch unter
www.steuerberatung-online.at



Cyber-Security-Hotline der WKO

Ihr Unternehmen wurde Opfer einer Cyberattacke?
Holen Sie sich rund um die Uhr Hilfe!

Tel.: 0800 888 133

www.wko.at/it-sicherheit/cyber-security-hotline